



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Stefan Löw** und **Fraktion (AfD)**

**Haushaltsplan 2024/2025;
hier: Zuwanderungs- und Integrationsfonds I – Beratung und Betreuung von
Asylbewerbern, sonstigen Ausländern und bleibeberechtigten Zuwanderern
(Kap. 03 12 TG 54-56)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 03 12 wird der Ansatz der TG 54-56 (Beratung und Betreuung von Asylbewerbern, sonstigen Ausländern und bleibeberechtigten Zuwanderern) für das Jahr 2024 von 63.029,1 Tsd. Euro um 63.029,1 Tsd. Euro auf 0 Euro gekürzt.

In Kap. 03 12 wird der Ansatz der TG 54-56 (Beratung und Betreuung von Asylbewerbern, sonstigen Ausländern und bleibeberechtigten Zuwanderern) für das Jahr 2025 von 38.650,0 Tsd. Euro um 38.650,0 Tsd. Euro auf 0 Euro gekürzt.

Der Haushaltsvermerk der TG 54-56 entfällt.

Die eingesparten Mittel werden zur Erhöhung von bestehenden Ansätzen oder zur Finanzierung neuer Vorhaben im Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 an anderer Stelle verwendet.

Begründung:

Im Zuge der durch die Bundesregierung verursachten Grenzöffnung bereits ab Herbst 2015, außerdem durch die Aufnahme von sog. Flüchtlingen aus der Ukraine ab 2022, stiegen die Ausgaben für Asyl- und Integrationsleistungen in Bayern signifikant an. Bis heute gab der Freistaat in diesem Bereich Mittel im zweistelligen Milliardenbereich aus und stellt jährlich weitere Milliarden im Staatshaushalt dafür ein.

Der vorliegende Änderungsantrag befasst sich mit einem oder mehreren Haushaltstitel(n), um die dort eingestellten Mittel zu reduzieren und an anderer Stelle für den Freistaat Bayern zu verwenden. Der Freistaat soll diese Ausgaben nicht weiter tragen. Da die damalige Bundesregierung die Grenzöffnung mit all ihren Verwerfungen und Kosten in Milliardenhöhe und außerdem auch die Aufnahme der Flüchtlinge aus der Ukraine zu verantworten hat, muss der Bund gemäß dem Verursacherprinzip hierfür die Kosten tragen.

Da laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fortdauernd weniger als zwei Prozent der Asylbewerber tatsächlich als Asylberechtigte (gem. Art 16a Grundgesetz) anerkannt werden, wird der Ansatz in diesem Titel entsprechend reduziert. Damit kommt der Freistaat seinen tatsächlichen Verpflichtungen gegenüber echten Asylberechtigten nach.